

1 Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Für Verkäufe und Lieferungen von Hardware durch die Freicon Software GmbH (**Freicon Software**) und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Freicon Software diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Die AGB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Freicon Software kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die Leistung erbracht wird. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von Freicon Software maßgebend.
- 2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Kunden abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 Angebote von Freicon Software sind freibleibend und unverbindlich.

3 Vertragsgegenstand, Warenbeschreibungen, Angebotsunterlagen

- 3.1 Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist der Verkauf und die Lieferung von Hardware.
- 3.2 Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung von Freicon Software, sonst das Angebot von Freicon Software.
- 3.3 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigem dem Kunden von Freicon Software überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch Freicon Software.
- 3.4 Die in den Angebotsunterlagen von Freicon Software genannten Angaben sowie sonstige technische Daten des Liefergegenstandes stellen, soweit dies technisch bedingt und branchenüblich ist, Annäherungswerte dar.
- 3.5 Freicon Software behält sich an den dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenständen gegebenenfalls bestehende Eigentumsrechte, Urheberrechte, Namensrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Gegenüber Dritten sind die genannten Unterlagen geheim zuhalten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.

- 3.6 Für den Fall der unerlaubten Weitergabe der dem Kunden übergebenen Unterlagen und sonstigen Gegenstände an Dritte behält sich Freicon Software die Geltendmachung sämtlicher daraus resultierender Ansprüche gegen den Kunden vor.

4 Liefer- und Leistungsfristen und -termine

- 4.1 Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von Freicon Software ausdrücklich bestätigt wurden.
- 4.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen sowie der Angabe der von dem Kunden anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Leistungen, insbesondere der gewünschten Ausstattung des Liefergegenstandes.
- 4.3 Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die den Gefahrübergang (Ziff. 5.2) bewirkenden Umstände eingetreten sind. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine.
- 4.4 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem Freicon Software durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist (Störung), und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt. Im Übrigen haftet Freicon Software bei Lieferverzögerungen nur in dem in Ziff. 9 genannten Umfang.
- 4.5 Beginn und Ende der Störung teilt Freicon Software dem Kunden mit, sobald diese absehbar sind. Wenn die Störung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Liefergegenständen, die Freicon Software nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 4.6 Für den Fall, dass der Kunde sich in Bezug auf die Liefergegenstände in Annahmeverzug befindet, ist Freicon Software berechtigt, dem Kunden sämtliche, Freicon Software durch die nicht rechtzeitige Annahme der Liefergegenstände entstandenen erforderlichen Mehraufwendungen, zu berechnen. Bei Lagerung in den Räumen von Freicon Software wird ein Lagergeld in branchenüblicher Höhe berechnet.

5 Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Abnahme und Transportversicherung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versandart und des Versandwegs im freien Ermessen von Freicon Software.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit

der Bereitstellung der Ware für die den Transport ausführende Person über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder die Kosten des Transports oder Versands aufgrund besonderer Vereinbarung von Freicon Software übernommen werden. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

- 5.3 Verzögert sich der Versand der Ware bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die Freicon Software nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von Freicon Software über die Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme nicht bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels verweigern.
- 5.4 Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.

6 Preise

- 6.1 Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Lager.
- 6.2 Kosten für Verpackung, Versand, Transportversicherungen oder sonstige vom Kunden verlangte Leistungen werden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen abgerechnet.
- 6.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von Freicon Software enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert berechnet und ausgewiesen.

7 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- 7.1 Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Hardware und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Freicon Software über den Betrag regressfrei verfügen kann (Zahlungseingang).
- 7.2 Freicon Software ist berechtigt, für Teillieferungen und/oder -leistungen im Sinne der Ziff. 5.2 Teilrechnungen zu erstellen.
- 7.3 Der Kunde kann nur mit von Freicon Software unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Freicon Software an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.
- 7.4 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Freicon Software unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verlangen.
- 7.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Freicon Software durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist Freicon Software berechtigt, die Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung kann Freicon Software dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist Freicon Software berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

7.6 Soweit nichts anderes vereinbart wird, tilgen die bei Freicon Software eingehenden Zahlungen des Kunden dessen Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit gemäß Ziff. 7.1.

8 Untersuchungspflicht, Mängelrüge, Rechte des Kunden bei Mängeln, Verjährung

8.1 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Besteht eine gesetzliche Untersuchungspflicht, hat der Kunde die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Ablieferung an den Kunden zu untersuchen und etwaige bei Ablieferung der Liefergegenstände erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung, Freicon Software anzuzeigen und dabei die Art des Mangels genau zu bezeichnen. Verdeckte Mängel hat der Kunde Freicon Software innerhalb einer Frist von einer Woche ab Feststellung des jeweiligen Mangels anzuzeigen. Für die Einhaltung der vorgenannten Wochenfristen genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige durch den Kunden, sofern die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige Freicon Software auch tatsächlich zugegangen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Freicon Software für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

8.2 Da eine Prüfung und Mängelbeseitigung im Sinne des Absatzes 1 nur bei Freicon Software erfolgen kann, sind reklamierte Liefergegenstände an Freicon Software zurückzusenden. Im Falle einer berechtigten Beanstandung trägt Freicon Software von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten, die Kosten der Nachbesserung bzw. des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Kann nach einer Mängelanzeige des Kunden ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat der Kunde Freicon Software die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn die unberechtigte Mängelanzeige auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist.

8.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes ist Freicon Software berechtigt, den Mangel im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Hat Freicon Software die Nacherfüllung verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder Freicon Software unzumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Freicon Software haftet für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nur in dem in Ziff. 9 genannten Umfang. Darüber hinaus bestehende gesetzliche Mängelhaftungsrechte sind ausgeschlossen.

8.4 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in Ziff. 9.1 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansonsten beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

9 Haftung, Schadensersatz

- 9.1 Freicon Software haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von Freicon Software übernommenen Garantie.
- 9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist die Haftung von Freicon Software der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 9.3 Eine weitergehende Haftung von Freicon Software besteht nicht.
- 9.4 Soweit die Haftung von Freicon Software aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und sonstige Erfüllungsgehilfen von Freicon Software.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Freicon Software behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den Liefergegenständen vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände (im Folgenden „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und Freicon Software bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Freicon Software gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Freicon Software ab; Freicon Software nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen Freicon Software und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Freicon Software abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Freicon Software im eigenen Namen einzuziehen. Freicon Software kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Freicon Software in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Freicon Software berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen ist Freicon Software zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Das Rücknahmerecht erstreckt sich nicht auf bereits bezahlte Ware. Die Ausübung des

Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, Freicon Software hätte den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Kunde, wenn Freicon Software die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hatte. Freicon Software ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern Freicon Software die Verwertung zuvor angedroht hat. In der Androhung hat Freicon Software dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

- 10.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für Freicon Software. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Freicon Software das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt Freicon Software das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass der andere Gegenstand als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Freicon Software anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Gleiches gilt, wenn die Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Gebäude dergestalt verbunden wird, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes wird. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von Freicon Software unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
- 10.6 Übersteigt der realisierbare Wert der nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10%, wird Freicon Software insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich, soweit Freicon Software bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an Freicon Software entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Freicon Software. Abweichend von Satz 1 ist Freicon Software jedoch berechtigt, den Kunden auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.